

Checklisten: Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen

III. Familiennachzug zu Personen, die im Rahmen des Resettlement-Verfahrens aufgenommen wurden (Checklisten 9–12)

Stand: Dezember 2024

Im Rahmen des sogenannten Resettlement-Verfahrens werden geflüchtete Menschen, die aus ihrem Herkunftsland in einen Drittstaat geflohen sind, dort aber keine dauerhafte Lebensperspektive haben, in Deutschland über ein Aufnahmeverfahren aufgenommen. Der UNHCR schlägt dazu dem BAMF schutzbedürftige Personen für das Resettlement-Verfahren vor. Das BAMF erteilt sodann den ausgewählten Personen eine Aufnahmezusage. Nach der Einreise nach Deutschland haben die Personen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (oder auch Niederlassungserlaubnis) gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Wenn die Person in Deutschland eine solche Aufenthaltserlaubnis besitzt, können die Familienmitglieder im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen Visa zum Familiennachzug bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) beantragen.

- ! **Hinweis:** Ein Termin bei der deutschen Auslandsvertretung muss online gebucht werden. Bei manchen Auslandsvertretungen muss man nach der Terminbuchung lange warten, bis man einen Termin zur Antragsstellung zugeteilt bekommt. Diese Zeit sollte genutzt werden, um alle Dokumente vorzubereiten. Die meisten deutschen Auslandsvertretungen haben auf ihren Webseiten Merkblätter veröffentlicht, die die notwendigen Dokumente für das jeweilige Land spezifizieren.

Hinweis

Die nachfolgenden Checklisten geben einen Überblick über die regelmäßig relevanten Voraussetzungen zur Beantragung von Visa zum Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen. Sie sind nicht abschließend und können nicht alle Situationen abbilden. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Voraussetzungen sind zu finden unter <https://familie.asyl.net>.



Checkliste 9: Ehepartner*innen von Resettlement-Geflüchteten



Konstellation

Nachziehendes Familienmitglied: Ehepartner*in oder eingetragene*r Lebenspartner*in
Familienmitglied in Deutschland: Ehepartner*in oder eingetragene*r Lebenspartner*in mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)

Rechtsanspruch/Ermessen



Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Nachzug wegen Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft gemäß § 30 Abs. 1 (i. V. m. § 29 Abs. 2 S. 2) AufenthG. Sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, steht die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der Behörde.

Voraussetzungen

1. Der*die nachziehende Ehepartner*in muss diese Voraussetzungen erfüllen:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Mögliche Alternativen **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Gegebenenfalls Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse** (Niveau A1), § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG
 - !** Hinweis: Kein Nachweis erforderlich, wenn die Ehe bereits bestand, als die als Resettlement-Flüchtling ausgewählte Person ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat, vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG
 - ▶ Nein? Gegebenenfalls andere Ausnahme nach § 30 Abs. 1 S. 3 AufenthG?

2. Weitere Voraussetzungen:

- Mindestalter** beider Ehepartner*innen beträgt (zum Zeitpunkt der Einreise) 18 Jahre, vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG
 - Nein? Zu prüfen: Härtefallregelung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG
- Rechtswirksame Eheschließung/Lebenspartnerschaft**
 - ! Zu beachten: Grundsätzlich ist das Recht des Landes, in dem die Ehe geschlossen wurde, maßgeblich.
 - ! Achtung: Minderjährigkeit bei Eheschließung? Die Ehe wird gegebenenfalls in Deutschland als nicht rechtswirksam angesehen, vgl. Art. 13 Abs. 3 EGBGB, Art. 229 § 44 Ab. 4 EGBGB und § 1305 BGB
- Es liegt **keine »Schutzehe«** vor, vgl. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG.
- Sicherung des Lebensunterhalts**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG
 -  Vereinfachte Berechnung: Regelbedarfe SGB II aller gemeinsam wohnenden Familienmitglieder/Bedarfsgemeinschaft + Warmmiete ≤ Nettoeinkommen gesamt - 100 € je Arbeitnehmer*in
 - ! Hinweis: Zukünftiges Kindergeld berücksichtigt? Zukünftige Steuerklassenänderung berücksichtigt?
- Die Lebensunterhaltssicherung ist **nicht** erforderlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug (bzw. eine fristwahrende Anzeige) innerhalb der ersten 3 Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG erfolgt **und** die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG
 - ▶ Unterschriebener Visumantrag mit Bitte um Eingangsbestätigung innerhalb von 3 Monaten per Fax oder als pdf-Anhang per E-Mail an die zuständige Auslandsvertretung
 - ▶ Nein? Das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist auch aufgrund von atypischen Umständen oder aufgrund höherrangigen Rechts möglich, diese Voraussetzungen werden aber von den zuständigen Behörden nur äußerst selten als vorliegend angenommen.
- Ausreichender Wohnraum**, vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG
 -  Berechnung: Für jedes Familienmitglied über 6 Jahre = 12 qm, unter 6 Jahre = 10 qm, sowie Mitbenutzung von Bad/Küche/WC (länderspezifische Abweichungen möglich, z. B. Berlin)
 - ▶ Mögliche Alternative:
 - Wohnraumnachweis ist **nicht** erforderlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug (bzw. eine fristwahrende Anzeige) innerhalb der ersten 3 Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG erfolgt **und** die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

Checkliste 10: Minderjährige Kinder von Resettlement-Geflüchteten



Konstellation

Nachziehendes Familienmitglied: Minderjähriges, lediges Kind

Familienmitglied in Deutschland: Eltern/Elternteil mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)

Rechtsanspruch/Ermessen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Kindernachzug gemäß § 32 Abs. 1 (i. V. m. § 29 Abs. 2 S. 2) AufenthG. Sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, steht die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der Behörde.


Voraussetzungen

1. Das nachziehende Kind muss diese Voraussetzungen erfüllen:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Mögliche Alternative **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Gegebenenfalls Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthG).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG
- Minderjährigkeit**
 - !** Zu beachten: Der Visumantrag auf Kindernachzug muss vor Erreichen der Volljährigkeit des nachziehenden Kindes bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden!
 - !** **Achtung: Visumantrag ≠ fristwahrende Anzeige ≠ Terminbuchung**

2. Weitere Voraussetzungen:

Sicherung des Lebensunterhalts, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG


 Vereinfachte Berechnung: Regelbedarfe SGB II aller gemeinsam wohnenden Familienmitglieder/Bedarfsgemeinschaft + Warmmiete ≤ Nettoeinkommen gesamt - 100 € je Arbeitnehmer*in

 Hinweis: Zukünftiges Kindergeld berücksichtigt? Zukünftige Steuerklassenänderung berücksichtigt?

Die Lebensunterhaltssicherung ist **nicht** erforderlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug (bzw. eine fristwahrende Anzeige) innerhalb der ersten 3 Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG erfolgt **und** die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

- ▶ Unterschriebener Visumantrag mit Bitte um Eingangsbestätigung innerhalb von 3 Monaten per Fax oder als pdf-Anhang per E-Mail an die zuständige Auslandsvertretung
- ▶ Nein? Das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist auch aufgrund von atypischen Umständen oder aufgrund höherrangigen Rechts möglich, diese Voraussetzungen werden aber von den zuständigen Behörden nur äußerst selten als vorliegend angenommen.

Ausreichender Wohnraum, vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG

 Berechnung: Für jedes Familienmitglied über 6 Jahre = 12 qm, unter 6 Jahre = 10 qm, sowie Mitbenutzung von Bad/Küche/WC (länderspezifische Abweichungen möglich, z. B. Berlin)

▶ Mögliche Alternative:

Wohnraumnachweis ist **nicht** erforderlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug (bzw. eine fristwahrende Anzeige) innerhalb der ersten 3 Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG erfolgt **und** die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

Gegebenenfalls Nachweis des Sorgerechts

Eltern leben getrennt, aber sind gemeinsam sorgeberechtigt? Schriftliche **Einverständniserklärung** des im Ausland verbleibenden Elternteils, dass das Kind zu dem in Deutschland lebenden Elternteil nachziehen darf, oder rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle, vgl. § 32 Abs. 3 AufenthG

 Hinweis: Formerfordernisse (z. B. notarielle Beurkundung) variieren je nach deutscher Auslandsvertretung

Gegebenenfalls **Kindernachzug zur Vermeidung einer besonderen Härte**, vgl. § 32 Abs. 4 AufenthG

Checkliste 11: Elternnachzug zu minderjährigen Resettlement-Geflüchteten



Konstellation

Nachziehendes Familienmitglied: Eltern/Elternteil

Familienmitglied in Deutschland: Minderjähriges Kind mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)

Rechtsanspruch/Ermessen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Nachzug der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG. Sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, steht die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der Behörde.

Voraussetzungen

1. Voraussetzungen des nachziehenden Elternteils/der nachziehenden Eltern:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Mögliche Alternative **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Gegebenenfalls Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG

2. Weitere Voraussetzungen:

- Es darf sich noch **kein sorgerechtigter Elternteil im Bundesgebiet** aufhalten, § 36 Abs. 1 AufenthG
- Minderjährigkeit** – Die Antragstellung, die Erteilung des Visums zum Elternnachzug sowie die Einreise des Elternteils/der Eltern nach Deutschland müssen vor Erreichen der Volljährigkeit des in Deutschland lebenden Kindes erfolgen.
- !** Hinweis: Nachweise für die Sicherung des Lebensunterhalts und für ausreichenden Wohnraum sind nicht erforderlich.

Checkliste 12: Nachzug sonstiger Familienangehöriger zu Resettlement-Geflüchteten



Mögliche Konstellationen

- Nachzug volljähriger Kinder zu ihren Eltern mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)
- Nachzug der Eltern zu volljährigen Kindern mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG
- Nachzug von Geschwistern zu (minderjährigen) Personen mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG
- etc.

Rechtsanspruch/Ermessen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen steht die Entscheidung über den Familiennachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich im Ermessen der Behörde.


Voraussetzungen

1. Voraussetzungen des nachziehenden Familienangehörigen:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Mögliche Alternative **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Gegebenenfalls Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG

2. Weitere Voraussetzungen:


Sicherung des Lebensunterhalts, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG

 Vereinfachte Berechnung: Regelbedarfe SGB II aller gemeinsam wohnenden Familienmitglieder/Bedarfsgemeinschaft + Warmmiete ≤ Nettoeinkommen gesamt - 100 € je Arbeitnehmer*in

 Hinweis: Zukünftiges Kindergeld berücksichtigt? Zukünftige Steuerklassenänderung berücksichtigt?


- ▶ Nein? Das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist aufgrund von atypischen Umständen oder aufgrund höherrangigen Rechts möglich.

Ausreichender Wohnraum, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG

 Berechnung: Für jedes Familienmitglied über 6 Jahre = 12 qm, unter 6 Jahre = 10 qm sowie Mitbenutzung von Bad/Küche/WC (länderspezifische Abweichungen möglich, z. B. Berlin)

Nur »zur **Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte**« gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG

 Achtung: Sehr hohe Anforderungen!

- ▶ Vgl. hierzu Ausführungen unter 36.2.2 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG.
- ▶ Beispiel: Fälle, in denen ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen ist und sich diese Lebenshilfe zumutbar (z. B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) nur in Deutschland erbringen lässt.
-  Hinweis: Härtefallbegründende Umstände sind nur individuelle Besonderheiten, z. B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit.
- ▶ Nicht härtefallbegründend sind allgemeine Lebensumstände im Herkunftsland z. B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale Umstände.